jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2022/2/21 LVwG 46.34-1535/2021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.2022

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

21.02.2022

Index

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 2002 §38 Abs1
AWG 2002 §38 Abs1a
AWG 2002 §52

Rechtssatz

Die Konzentrationsbestimmungen des § 38 Abs 1 und 1a AWG 2002 stellen ausdrücklich nur auf „gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen" ab und finden somit keine Anwendung bei der Genehmigung mobiler Behandlungsanlagen. Es wird somit klargestellt, dass für den jeweiligen konkreten Standort der mobilen Anlage selbstverständlich weitere bundes- und/oder landesrechtliche Genehmigungen erforderlich sein können und die Anlage am konkreten Standort zulässigerweise nur bei Vorliegen aller für den konkreten Standort allenfalls erforderlichen Bewilligungen bzw. Genehmigungen betrieben werden darf.

Schlagworte

Abfallbehandlungsanlage, Konzentrationsbestimmung, mobile Anlage, genehmigungspflichtige Anlage, zusätzliche Genehmigungen, bundes- oder landesrechtliche Bewilligungen, konkreter Standort, Kumulation, keine Konzentration

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2022:LVwG.46.34.1535.2021

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, http://www.lvwg-stmk.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at